



Korrekturverfahren ZDB ab 1.12.2008

Bereits im Jahr 2006 wurde zur Arbeitserleichterung bei den ZDB-Teilnehmern und bei der ZRT der Vorschlag gemacht, den v-Status bei Titelaufnahmen, die nur Besitznachweise einer Bibliothek haben, nicht zu vergeben bzw. ihn solange auszusetzen, bis Exemplarsätze von mindestens zwei ZDB-Teilnehmern mit der Titelaufnahme verknüpft sind.

Dieser Vorschlag fand große Zustimmung, gewährt er doch einer ganzen Reihe von Bibliotheken, die gemäß ihres Sammelauftrages Veröffentlichungen in der ZDB nachweisen, für die sie dauerhaft Alleinbesitz haben, längere eventuell auch dauerhafte Korrekturmöglichkeiten.

Auf diesem Hintergrund haben die Teilnehmer der 36. AGDBT-Sitzung 2008 eine Änderung des Korrekturverfahrens verabschiedet, die im Folgenden dargestellt ist und auf dem Prinzip der Verbesserung von Korrekturmöglichkeiten durch Erstfasser/Urheber bei Alleinbesitz beruht.

Neuregelung der Vergabe des v-Status

Neu in die ZDB eingebrachte Titelaufnahmen erhalten bei ihrer Erfassung an der dritten Position in 0500 ein "x". Das Kennzeichen "x" bleibt erhalten, solange nur Bestand von einer Bibliothek (ILN) mit diesem Titel verknüpft ist. Mit „x“ gekennzeichnete Titel dürfen von den bestandsführenden Bibliotheken, die Urheber der Titelaufnahme sind, dauerhaft korrigiert werden.

Wenn eine zweite oder weitere Bibliothek (ILN) zu diesem Titel Bestand nachweist, wird der v-Status maschinell am selben Abend vergeben. Nach Vergabe des v-Status können Korrekturen nur noch auf Antrag (Mailbox) durch die Zentralredaktion Titel (ZRT) vorgenommen werden.

Dieses Verfahren zur Vergabe des v-Status basiert also nicht mehr wie bisher auf einer Datumsprüfung, entscheidend ist nun die Anzahl der ILNs (Anzahl der Userbits, erkennbar im PICA+-Feld 001@\$0), die mit dem jeweiligen Titel verknüpft sind.

Anpassung der Altdaten

Titelaufnahmen mit Bestand von nur einer Bibliothek, die vor dem 1.12.2008 in der ZDB nachgewiesen waren, sind rückwirkend in den x-Status gesetzt worden und stehen daher wie die Neuaufnahmen unter dem geänderten Korrekturverfahren zur Verfügung.

Titelaufnahmen ohne Besitznachweise werden wie Aufnahmen mit Exemplardaten zu mehr als einer ILN behandelt, d.h. der v-Status bei diesen Titelaufnahmen bleibt erhalten. Es handelt sich hier überwiegend um Schriftenreihenaufnahmen, die in der ZDB möglicherweise längerfristig ohne Bestand bleiben und bei denen eine dauerhafte Korrekturfreigabe nicht gewünscht wird.

Gemäß ZETA E 240, 5 können Schriftenreihengesamtaufnahmen in der ZDB über einen Exemplarsatz in den jeweiligen Online-Katalog verlinkt werden, in dem die Serienstücke nachgewiesen sind. Schriftenreihenaufnahmen, die diesen Linksatz bzw. einen üblichen Exemplarsatz aufwiesen, sind ebenfalls zurückgesetzt worden.



Infos aus der ZRT

Geschäftsgangsregelungen

In den Fällen, in denen Bibliotheken im Rahmen ihres Pflichtexemplarrechts einen solchen Altdatensatz für ihren Nachweis nutzen wollen und einen dauerhaften Alleinbesitz annehmen, kann bei der ZRT ein manuelles Zurücksetzen der Titelaufnahme in den x-Status beantragt werden.

Geschäftsgangsregelungen für Titel mit singulärem Bestand

****xz-Aufnahmen** können von Teilnehmern korrigiert werden, wenn nach der jeweiligen Anmeldung im Katalogisierungssystem der ZDB *eigener Bestand angezeigt wird*. Durch den x-Status *und* die Anzeige des eigenen Exemplarsatzes ist die Urheberschaft bestätigt.

Befindet sich die Titelaufnahme im x-Status, fehlt jedoch der eigene Exemplarsatz, ist die anfragende Bibliothek nicht Urheber der Titelaufnahme und der Titel darf *nicht* korrigiert werden. In diesem Fall ist die gewünschte Titel-Korrektur nach dem Anlegen des Exemplarsatzes wie bisher per Mailboxantrag an die ZRT zu stellen.

Umlenkungen, Löschungen und Gravierende Korrekturen werden *nur von der ZRT ausgeführt*, dies betrifft ab jetzt auch Löschungen von eigenen Titelaufnahmen, die bisher innerhalb der Erstkorrekturfrist von 14 Tagen durchgeführt werden konnten (auch wenn kein Fremdbestand vorliegt), vgl. Geschäftsgangspapier [Löschen von Datensätzen in der ZDB](#).

****az-Aufnahmen:** die ZDB-Teilnehmer können selbst den x-Status setzen (und weitere Felder korrigieren/ergänzen/löschen), wenn eigener, regulärer Bestand verknüpft werden soll; Alternativ: Mailbox an ZRT, vgl. ZETA [E 540,4](#).

Wie bisher setzt die DNB ihre Neuaufnahmen gleich mit v-Status an und vergibt auch bei von ihr genutzten Titelaufnahmen anderer ZDB-Teilnehmer sofort den v-Status.

Zusammenfassung:

- Die bisherige 14-tägige Erstkorrekturfrist für Titel entfällt durch das neue Verfahren.
- Auch Neuaufnahmen können bereits einen Tag nach der Erfassung den v-Status erhalten, wenn weiterer Bestand von anderen Teilnehmern erfasst wird.
- Wird kein weiterer Bestand zu einem Titel angelegt, bleibt der x-Status langfristig erhalten.
- Ein „a“ an dritter Position der Satzart verhindert nach wie vor die maschinelle Änderung des Status.
- Die Geschäftsgangsregelung „Zur Teilnehmerkorrektur freigegebene Felder“ greift nach wie vor bei Titeln im x-Status.
- Die Statusvergabe aller Titelaufnahmen wurde geprüft und im Fall eines Exemplarsatzes wurden die Aufnahmen rückwirkend von „v“ auf „x“ gesetzt.
- Titelaufnahmen, die durch nach und nach erfolgende Bestandslöschungen eventuell nur noch einen Exemplarsatz aufweisen, bleiben jedoch im v-Status.
- Titelaufnahmen im **x-Status**, zu denen ein **eigener Exemplarsatz** angezeigt wird,
 - sind Titelaufnahmen, zu denen die anfragende Bibliothek Alleinbesitz hat und deren Ersterfasser sie ist¹,
 - können von ihr frei korrigiert werden,

¹ Hätten weitere Teilnehmer Exemplarsätze verknüpft, wäre die Aufnahme im v-Status und könnte nur nach dem GG „Zur Teilnehmerkorrektur freigegebene Felder“ durch die anfragende Bibliothek korrigiert werden.



Infos aus der ZRT

Geschäftsgangsregelungen

- d.h. Felder können korrigiert, ergänzt und gelöscht werden und zwar ohne Einschränkung, **allerdings immer unter Berücksichtigung der gültigen ZETA- und RAK-WB-Bestimmungen.**